

Sitzung vom 18. November 2020

**1123. Anfrage (Obsoleter Leistungs- und Wirkungsindikatoren
im Konsolidierten Finanz- und Entwicklungsplan [KEF]
des Kantons Zürich)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küssnacht, hat am 31. August 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Im Konsolidierten Finanz- und Entwicklungsplan des Kantons Zürich finden sich unter den jeweiligen Leistungsgruppen eine Vielzahl von Leistungs- und Wirkungsindikatoren. Während viele dieser Indikatoren für die Steuerung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und deren Kontrolle wichtig und interessant sind, hat eine grössere Anzahl von Indikatoren im Laufe der Jahre an Aussagekraft verloren oder ist aus verschiedenen Gründen obsolet geworden.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Frage:

Ist der Regierungsrat bereit, zusammen mit den verantwortlichen Organen des Kantonsrates (Finanzkommission und Geschäftsleitung) und unter Einbezug der nicht konsolidierten aber im KEF figurierenden Einheiten die derzeit im KEF aufgeführten Leistungs- und Wirkungsindikatoren zu überprüfen und nicht (mehr) aussagekräftige und obsolet gewordene Indikatoren im nächsten KEF (2022–2025) zu eliminieren respektive nicht mehr auszuweisen und damit verschiedene Direktionen und Verwaltungsstellen massgeblich zu entlasten?

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

Die Leistungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitsindikatoren der Leistungsgruppen im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) und Budgetentwurf werden dezentral durch die zuständigen Organisationseinheiten erstellt, verwaltet, überprüft und, wo nötig, angepasst. Im Rahmen der KEF-Erstellung prüft die Abteilung Regierungskontrolling der Staatskanzlei als zuständiger Controllingdienst des Regierungsrates jährlich alle Indikatoren und empfiehlt den zuständigen Organisa-

tionseinheiten gegebenenfalls deren Anpassung. Dies betrifft auch die im Anhang 1 des KEF abgebildeten Leistungsgruppen der Behörden, Rechtspflege, zu konsolidierenden und anderen Organisationen. Zudem unterstützt die Abteilung Regierungscontrolling die zuständigen Organisationseinheiten auf deren Wunsch mit Beratung und Workshops bei der Weiterentwicklung der Indikatoren. Die Organisationsform und das Zusammenwirken der zentralen und dezentralen Stellen bei der Erstellung des KEF und Budgetentwurfs sind in den §§ 6–8 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) sowie in den §§ 16 und 17 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11) geregelt.

Der bestehende dezentrale Ansatz bei der Pflege und Wartung der Indikatoren ist aus Sicht des Regierungsrates sinnvoll, da dadurch die Sachkenntnisse der einzelnen Direktionen und Leistungsgruppen am besten in die Erstellung des KEF eingebunden werden. Dem Kantonsrat, seinen Organen und Mitgliedern steht es jederzeit frei, im Rahmen der jährlichen Beratung von KEF und Budget mittels KEF-Erklärungen oder Finanzmotionen Anpassungen der Indikatoren anzustossen (§§ 48–52 Kantonsratsgesetz, LS 171.1). Eine vollständige zentrale Überarbeitung ist aus den genannten Gründen nicht angezeigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli